Satzung des "F.C.Barcelona Fanclub -Penya Azulgrana Frankfurt / Rhein-Main"

§ 1

Name, Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Penya Azulgrana Frankfurt / Rhein-Main" und hat seinen Sitz in Brüder-Grimm-Str. 16; 63179 Obertshausen.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck des Vereins

Fans, Freunde und Mitglieder vom F.C. BARCELONA zu einer Interessengemeinschaft zusammenzuführen.

Den F.C. BARCELONA nach freier Entscheidung in allen Belangen und Ziele zu unterstützen.

Das Image des F.C. BARCELONA in der Öffentlichkeit positiv zu fördern. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar sportliche und kulturelle Zwecke die im Sinne des

· F.C. BARCELONA stehen.

Der Verein ist parteipolitisch neutral und frei von rassistischen und religiösen Tendenzen. Die Organisation von gemeinsamen sportlichen Veranstalltungen und Unternehmungen wie z.B. Reisen zu den Heim- und/oder Auswärtsspiele des F.C. BARCELONA; Darstellung der Fernsehübertragungen der Fussballspiele und andere Sportarten, sowie eventuelle Teilnahme an Sportveranstalltungen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Geschäftsjahr Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

> § 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Eintritt, diese Satzung und die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen.

Der Aufnahmeantrag mit Vorgabe von Namen, Alter und Anschrift, ist schriftlich einzureichen.

Über den Beitritt entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Vereinssatzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben.

Sie besitzen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr das aktive und passive Wahlrecht.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Interessen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane nach Kräften zu fördern und zu befolgen.

Die Mitglieder haben den jährlichen Mitgliedsbeitrag im voraus zu entrichten. Dieser wird bei bedarf jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 10,-- € ist bei Vereinsbeitritt zu entrichten.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

Jedes Mitglied erhält einen Clubausweis. Dieser ist der alleine Nachweis der Mitgliedschaft und wird bei Verlust gegen ein Bearbeitungsentgelt von 10,-- € ersetzt.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende des Folgemonats nach schriftlicher Kündigung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aufgrund grober Verletzung oder Missachtung der Vereinsinteressen, erfolgt durch den Beschluss einer ordentlichen oder einer dazu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Durch eine Beendigung der Mitgliedschaft können keine Ansprüche gegen den Verein erhoben werden.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal pro Jahr als Jahreshauptversammlung durch den Vorstand einzuberufen.

Die Einladung hat schriftlich, auch per Email, mit einer Frist von zwei Wochen und mit einer Tagesordnung zu erfolgen. Die Versammlung ist dann immer beschlussfähig.

Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenbericht vom Vorstand
 - b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - c) Neuwahl des Vorstandes (siehe § 9 der Satzung)
 - e) Satzungsänderungen und evtl. Mitgliedsbeiträge

Bei Abstimmungen zu Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit und erfolgt grundsätzlich offen durch Handzeichen. Wenn ein stimmberechtigter

Versammlungsteilnehemer dies verlangt, muß geheim mit Stimmzettel abgestimmt werden. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschlußgegenstand abgelehnt.

Dies gilt nicht bei einer Wahl, bei jener ist im Falle der Stimmengleichheit eine Stichwahl durchzuführen.

Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen und vom Schriftführer und Präsident zu unterzeichnen, Beschlüsse sind darin wörtlich aufzunehmen.

§ 9

Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus :

- a) Dem Präsident (Dieser muss zwingend Mitglied vom F.C. Barcelona sein).
 - b) Dem Vize-Präsident
 - c) Schriftführer/Pressewart.
 - c) 2 Beisitzer.

Je zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand wird für die Zeit von 2 Jahren gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bestimmen.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, im übrigen ist es seine Pflicht, alles was dem Wohle des Vereins dient zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung nach § 8 dieser Satzung vorbehalten bleibt.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
- Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 10 Haftppflicht

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für durch Unternehmungen und aus dem Sport- und Spielbetrieb entstehende Schäden.

§ 11

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur in einer hierfür einberufenen Mitgliederversammlung mit mindestens Zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zu Liquidatoren bestellt.

Das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt einer gemeinnützige Institution in der Stadt Obertshausen zu.

Beschlossen durch die Gründungsversammlung am 05. Februar 2009 und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.